

Mitarbeiterkodex

Präambel

Als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt steht das ZDF in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, von der es über die Einnahme von Gebühren finanziert wird. Dabei gehören Unabhängigkeit, Integrität und Glaubwürdigkeit zu den zentralen Werten des ZDF. Um als größte Fernsehanstalt Europas für die Ethik einer unabhängigen Unternehmenskultur auch öffentlich einzutreten, führt das ZDF die wesentlichen Elemente der Korruptionsverhütung und -bekämpfung in diesem Kodex zusammen. Sie werden präzisiert durch verschiedene Einzelvorschriften, auf die der Kodex im jeweiligen Zusammenhang verweist. Dieser Kodex gilt grundsätzlich für alle unbefristet und befristet angestellten sowie für alle in erheblichem Umfang, insbesondere auf Basis von Honorarzeitverträgen beschäftigten freien Mitarbeiter des ZDF.

I. Geschenke und sonstige Vorteile

ZDF-Mitarbeiter lassen keinen Zweifel an der eigenen Unabhängigkeit und der des Unternehmens entstehen. Der Status eines ZDF-Mitarbeiters darf nicht dazu genutzt werden, sich individuelle private Vorteile zu verschaffen. Dazu sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Geschenke

ZDF-Mitarbeiter dürfen Geschenke und Belohnungen in Bezug auf ihre dienstliche Verrichtung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Intendanten bzw. des Verwaltungsdirektors annehmen oder gewähren.

Das Einfordern von Geschenken und sonstigen Vorteilen ist untersagt.

Das Nähere regelt die Verwaltungsanordnung „Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitarbeiter des ZDF“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Essenseinladungen und Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen

Essenseinladungen oder Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter (Unterhaltungsveranstaltungen) können bis zu einem gewissen Grad gesellschaftlichen Repräsentationszwecken dienen und ein legitimes Mittel zur Kontaktpflege oder zur journalistischen Quellenpflege darstellen. Sie können aber unter Umständen die professionelle Unabhängigkeit des beteiligten ZDF-Mitarbeiters in Frage stellen. Daher ist hierbei besonders darauf zu achten, schon den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden.

ZDF-Mitarbeiter sollen derartige Einladungen daher grundsätzlich nicht annehmen oder aussprechen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Intendanten bzw. des Verwaltungsdirektors.

Das Nähere regelt die VwAO „Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitarbeiter des ZDF“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rabatte

Rabatte dürfen nur genutzt werden, wenn sie aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder zu einer allgemeinen Berufsgruppe generell eingeräumt werden.

Das Nähere regelt die VwAO „Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitarbeiter des ZDF“ in der jeweils geltenden Fassung.

4. Reisen

Für alle Reisen von ZDF-Mitarbeitern, die mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen, gilt das Prinzip der maximalen Transparenz hinsichtlich der Finanzierung, des Ziels und des Ertrags. Alle Reisen sind mit dem Vorgesetzten abzustimmen.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus dienstlichen Gründen entstehen, sind grundsätzlich voll vom ZDF zu tragen; insoweit gilt die Dienstvereinbarung über die Reisekostenvergütung (DV-RK) vom 31.01.1973 in der ab 01.01.2006 geltenden Fassung. Ausnahmen, in denen Dritte anbieten, die Reisekosten von ZDF-Mitarbeitern zu übernehmen, bedürfen der Zustimmung des Intendanten. Die Entscheidung des Intendanten ist vor Reiseantritt einzuholen. Er kann der Reise zustimmen, wenn die journalistische Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt ist.

ZDF-Mitarbeiter sollen fremdfinanzierte Reisen ohne dienstlichen Zusammenhang grundsätzlich nicht annehmen. Das Nähere regelt die VwAO „Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitarbeiter des ZDF“ in der jeweils geltenden Fassung.

II. Interessenkonflikte im Umgang mit Geschäftspartnern

Der dienstliche und private Umgang mit Geschäftspartnern ist jederzeit so zu gestalten, dass daraus keine Abhängigkeiten erwachsen, die zum Zweck der Korruption genutzt werden können.

1. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten dürfen nicht die Interessen des ZDF oder die journalistische Objektivität beeinträchtigen. Die Übernahme und Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten außerdienstlichen Nebentätigkeit durch befristet oder unbefristet festgestellte Mitarbeiter des ZDF bedarf grundsätzlich der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung des ZDF. Der Mitarbeiter darf nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des ZDF bei einer außerdienstlichen Nebentätigkeit direkt oder indirekt auf seine Zugehörigkeit zum ZDF hinweisen.

Das Nähere regelt § 9 ZDF-Manteltarifvertrag; das Antragsverfahren ist niedergelegt in der Verwaltungsanordnung 53/79 „Ausübung außerdienstlicher Nebentätigkeit gem. § 9 MTV“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Rechtsgeschäfte mit Familienangehörigen oder sonst nahestehenden Personen

Es ist durchaus möglich, dass Familienangehörige, Lebenspartner oder enge Freunde in geschäftlicher Nähe oder sogar in geschäftlichen Beziehungen zum ZDF stehen. Der ZDF-Mitarbeiter muss durch sein Verhalten jedoch deutlich machen, dass dieser Umstand seine Entscheidungen nicht beeinflusst, und schon dem Anschein einer privaten Vorteilsnahme offensiv entgegenzutreten.

ZDF-Mitarbeiter dürfen bei Rechtsgeschäften zwischen ihren Ehegatten, Partnern, Verwandten 1. Grades sowie Geschwistern und dem ZDF nicht mitwirken. Darüber hinaus bedürfen alle Rechtsgeschäfte des ZDF mit dem genannten Personenkreis vor ihrem Abschluss der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsdirektors.

Das Mitwirkungsverbot und die Zustimmungspflicht gelten auch für Rechtsgeschäfte des ZDF mit juristischen Personen, an denen Personen aus dem genannten Kreis wirtschaftlich beteiligt sind.

Das Nähere regelt die Verwaltungsanordnung „Rechtsgeschäfte mit Familienangehörigen oder sonst nahestehenden Personen von ZDF-Mitarbeitern“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Insiderwissen / Kapitalbeteiligungen

ZDF-Mitarbeiter dürfen aus Insiderwissen keinen persönlichen Vorteil ziehen. Es gilt das allgemeine Verbot von Insidergeschäften gemäß § 14 Wertpapierhandelsgesetz. Weiterhin dürfen ZDF-Journalisten, die Finanzanalysen veröffentlichen, nicht durch persönlichen Wertpapierbesitz im Anschein von Abhängigkeit stehen.

Das Nähere regelt die Programmanordnung 76/07 „Kriterien für die Finanzmarktberichterstattung in den Sendungen und Online-Angeboten des ZDF“ in der jeweils geltenden Fassung.

III. Verhalten bei Verdacht von Korruption

Ein wirksames Instrument der Korruptionsverhütung und -bekämpfung ist die Wachsamkeit aller Mitarbeiter. ZDF-Mitarbeiter sollen daher ihren Vorgesetzten oder die Revision über konkrete Anhaltspunkte für korruptes Verhalten informieren. Sie können sich auch an den Vertrauensanwalt des ZDF wenden. Seine aktuellen Kontaktdaten finden Sie in ZDF.inside unter „Beratung / Vertrauensanwalt“. Kein ZDF-Mitarbeiter, der in redlicher Absicht eine entsprechende Mitteilung macht, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Mitteilung als unbegründet herausstellen sollte.

Wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten oder Vermögensverluste zu erwarten oder entstanden sind, ist die Revision ebenfalls sofort zu unterrichten. Das Nähere regelt die Verwaltungsanordnung 160/06 „Revisionsordnung des Zweiten Deutschen Fernsehens“ in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Konsequenzen bei Verstößen

Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern kann strafbar sein. Darüber hinaus kann eine Verletzung der in diesem Kodex und in den in Bezug genommenen Einzelregelungen niedergelegten Pflichten zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

- V. Der Mitarbeiterkodex tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er ist in das Vorschriftenverzeichnis unter Nr. 1.5 aufzunehmen. Gleichzeitig wird der Mitarbeiterkodex vom 11. April 2008 aufgehoben.

Markus Schächter